

6 Hostien Platz haben und diese noch unwürdiger Weise zusammengepreßt werden.

Das Ergebniß der zu Rathe gezogenen Rubricisten ergab folgendes Resultat, nach welchem ich die Gefäße bei Adler in Wien ganz hübsch und nicht theuer anschaffte.

Die Pyxis für die Hostien ist aus Silber und inwendig vergoldet. Sie ist 2—3 Centimeter hoch und hat zum Durchmesser 5 Cm. (So groß „wie eine große Hostie“ ist nach meiner Meinung doch höchst überflüssig,) da haben leicht 20 Hostien Platz. Nun möge man die innere Form beachten. In der Mitte des Bodens muß sich ein sanft erhebender Buckel befinden, um die Hostien bequem anfassen zu können.

Um die Purification leicht und genau vornehmen zu können, was bei den bisherigen Formen nie möglich ist, muß der innere Bodenrand nicht eckig, sondern ausgehöhlt sein, also in der Mitte convex und an der Seite concav. So wird der Finger leicht alle Fragmente bekommen.

Der Deckel, auf dem ein massives Kreuzlein sein soll, möge nicht zum Anschrauben, sondern durch den allereinfachsten und bequemsten Bajonetschluß befestigt werden.

Dieses Gefäß kommt ohne Umhüllung in ein ihm gut angepasstes — nicht zu großes Beutelschen von weißer Seide. Darein wird gewöhnlich ein sauberes Purificatorium gelegt, was aber auch neben dem Corporale in einer gewöhnlichen Burse mitgetragen werden kann. (Leider ist dieses Corporale auch häufig zu einem nur handgroßen Leinwandfleck „zugegeizt“ worden). Dieses Beutelschen hat die Halschnur (zugleich Zugschnur), woran gerade nicht nothwendig eine Quaste befestigt ist.

XVI. (Ein falscher Eid zu Gunsten eines Kurpfuschers) Sabina bricht sich die Hand. Auf Anrathen ihrer Schwester wendet sie sich nicht an den diplomirten Arzt, sondern zu einem Kurpfuscher. Sie weiß nicht, daß dieser durch Ausübung der ärztlichen Praxis vor dem weltlichen Forum sehr straffällig wird, auch ist sie arm und fürchtet den höheren Conto des Arztes und hört überdies, daß dieser sehr ungeschickt, jener Kurpfuscher dagegen im „Beinbruch-Heilen“ sehr geschickt sei. Er kurtirt sie und läßt sich dafür zuerst 1 fl., dann noch 3 fl. zahlen. Nun macht der Arzt die Anzeige. Ein Gensdarm stellt eine Art Voruntersuchung im Hause der Sabina an, besonders über das punctum saliens, ob sie dem Kurpfuscher ein Honorar „gezahlt“ habe. Sie sagt, sie habe ihm nichts gezahlt, sondern nur 1 fl. „geschenkt.“ Bei Gericht gibt jedoch der Gensdarm an, sie habe diesen Gulden „gezahlt.“ Sie wird nun darüber beim Gerichte sogar eidlich ver-

nommen, und obwohl sonst sehr religiös und gewissenhaft, beeidet sie doch aus großer Angst, es könne der Kurpfuscher für längere Zeit eingesperrt werden, die Aussage, sie habe den bewußten Gulden dem Kurpfuscher nur „geschenkt.“ Darüber, ob sie mehr als 1 fl. gezahlt oder geschenkt habe, wird sie nicht vereidet. Der Kurpfuscher wird jedoch trotzdem zu 4 Tagen Arrest verurtheilt.

Frage: Ist das wirklich als ein perjurium zu behandeln oder nicht? Könnte man den Ausdruck „geschenkt“ nicht als eine Mental-Restriktion gelten lassen (freilich nicht als rein mentalis), da nach Gury sogar bei eidlichen Aussagen solche Restriktionen zulässig sind? Und wenn schon obiger Fall ein wirkliches perjurium wäre, quid tunc faciendum?

Antwort: Was die Frage anbelangt, ob in dem vorgelegten Falle ein perjurium begangen worden sei oder nicht, so ist zu unterscheiden:

1) Wenn jene Person damals, als sie dem Kurpfuscher 1 fl. gab, wirklich die Absicht hatte, dieses Geld nicht als schuldige Zahlung, als Entlohnung zu geben, sondern einfach zu schenken: so hat sie durch die eidliche Aussage, daß sie das Geld dem Pfuscher „nur geschenkt habe“, kein perjurium begangen, denn der Eid war der Wahrheit d. i. der Ueberzeugung gemäß abgelegt.

2) Wenn jene Person damals, als sie dem Kurpfuscher 1 fl. gab, die Absicht hatte, dieses Geld als Schuldigkeit, als Entlohnung zu geben: so hat sie durch die eidliche Aussage, daß sie das Geld dem Pfuscher „nur geschenkt habe“, einen Meineid, ein perjurium begangen, das unter allen Umständen, also auch hier, objectiv betrachtet, ein peccatum mortale, und durch den Umstand, daß der Eid bei Gericht abgelegt wurde, ein perjurium sollemniter emissum ist. Freilich subjectiv hat sie vielleicht nur läßlich oder gar nicht gesündigt, dann nämlich, wenn sie ihre eidliche Befräftigung der bewußten Unwahrheit, das Schwören gegen ihre Kenntniß und Ueberzeugung in diesem Falle für keinen großen oder für gar keinen Fehler gehalten hätte ex conscientia invincibiliter erronea, was gerade nicht undenkbar ist propter circumstantiam peccatum apparenter coonestantem (Müller, lib. I. § 32. n. 3), weil sie etwa dachte, eine Nothlüge könne in einem solchen Falle, wo sie ihrem Wohlthäter zum Danke verpflichtet ist, wohl erlaubt oder doch nicht schwer sündhaft sein.

Es ist schwer anzunehmen, daß die in Rede stehende Person die Absicht gehabt habe, dem Heilkünstler das Geld (1 fl.) zu schenken, da er das Geld von ihr als Zahlung, als Schuldigkeit verlangte und genau bestimmte; weßhalb kaum der erste, sondern vielmehr der zweite Punct der Unterscheidung Platz greifen dürfte.

Nehmen wir nun den zweiten Punct an, um fortzufahren, denn über den ersten Punct ist weiter nichts zu bemerken, wie einleuchtet. Der Fragesteller meint, ob nicht eine *restrictio mentalis* bei jener Person angenommen werden könne bezüglich des Ausdruckes „geschenkt“, eine *restrictio late*, nicht *stricte mentalis*, und zwar in zulässiger Weise?

Man kann allerdings *ex justa causa* auch bei dem Eide eine *restrictio late mentalis* anwenden, wie Gury mit dem heil. Alphons u. A. lehrt. (Gury wurde wegen dieser Lehre in liberalen Blättern und Schriften heftig angegriffen.) Eine *justa causa* zur *restrictio mentalis* wäre wohl in dem vorliegenden Falle vorhanden gewesen. Allein „schenken“ in der Bedeutung von „Zahlen einer Schuld“, einer Taxe, einer Bemühung u. s. w. nehmen, ist gegen allen Sprachgebrauch, geht nicht an, das Eine schließt das Andere aus; somit kann man gar nicht einmal sagen, daß eine *restrictio mentalis*, wie sie von den Theologen definiert zu werden pflegt, stattgefunden hat, sondern eine ganz einfache Lüge. Und dieses umsomehr, weil sie ganz bestimmt gesagt hat, „sie habe ihm nichts gezahlt, sondern nur 1 fl. geschenkt“, also das „Zahlen“ geradezu ausgeschlossen hat.

Uebrigens ist diese Person, wenn sie (auch subjectiv) gesündigt hat, zu nichts verpflichtet, als daß sie ihre Sünde aufrichtig beueuet und beichtet; sie kann anstandslos absolvirt werden, wenn nicht — wie in der Linzer- und Wiener- und mehreren Diöcesen — *perjurium solemnitatis* ein bischöflicher Reservatfall ist.

XVII. (Neuere römische Entscheidungen über Litaneien und das Fastengebot.) 1. Litaneien. Die Ritencongregation erließ am 16. Juni 1880 ein Decret bezüglich der kirchlich approbirten Litaneien. (Acta s. s. Vol. XIII. pag. 91). Anlässlich dieses Decretes erhoben sich mehrfache Zweifel, insbesondere auch darüber, ob dadurch den Bischöfen die Vollmacht, außer den bekannten für öffentliche kirchliche Functionen approbirten Litaneien, auch andere noch zu approbiren, völlig benommen sei. Diesen Zweifel löste nun die Ritencongregation unter dem 29. Octob. 1882 (Acta s. s. Vol. XV. p. 191) dahin, daß sich jenes Decret nur auf die bei öffentlichen kirchlichen Functionen gebräuchlichen Litaneien beziehe, nicht aber auf andere, die privatim, oder bei außerliturgischen Gelegenheiten gebetet werden. Derartige Litaneien können, ja sollen die Bischöfe prüfen und nach Gestalt der Sache approbiren.

2. Fastengebot. In den Acta s. s. Vol. XIV. p. 568 wurden zwei Erklärungen der Pönitentiarie veröffentlicht, dahin gehend, daß solche Personen, welche mit Rücksicht auf ihr Alter, oder auf ihre Arbeit, oder angegriffene Gesundheit vom Fasten-